

28.7. 1917

140

[Die Einlösung des Bankvermögens in Gold.] Aus dem heute veröffentlichten Referatenerichte des Abgeordneten Rast ist zu entnehmen, daß die Staatsverwaltung anlässlich der bei Kriegsausbruch erfolgten Suspendierung der Banknote der Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein wichtiges Zugeständnis gemacht hat. Es besagt darin, daß in dem Falle der Uebernahme des Bankgeschäftes durch den Staat beim Ablauf des Privilegiums die Aktien und Reserveanteile in Gold oder Goldäquivalent eingelöst werden sollen. Die Bankverwaltung hat vom Anfang an in den Verhandlungen den Standpunkt betont, daß die Aktien und Reserveanteile schon nach dem gegenwärtigen Statut in Gold zahlbar sind. Sie berief sich hierbei auf Artikel 101 des gegenwärtigen Bankstatuts, welcher die Verfügung enthält: „Den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie der Betrag von 1520 K. in der durch das Gesetz vom 2. August 1892 festgesetzten Währung hinauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Aktionären den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den für jede Aktie entfallenden gleichen Anteil an dem bilanzmäßigen Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Uebernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Forderungen in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen.“ Danach hat die Auszahlung in der durch das Gesetz vom 2. August 1892 festgesetzten Währung zu erfolgen. Diese Währung ist aber nach Artikel 1 dieses Gesetzes die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Bank folgerte hieraus, daß die Auszahlung in der Goldwährung zu erfolgen hat. Daraus sollte vorgebeugt werden, daß die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch eine etwa in Zukunft eintretende Abwertung der Währung getrogen werden könnten. Die Gewährung von Darlehen an die Staatsverwaltungen in unbegrenztem Umfange erforderte nämlich nach dem von der Bank geltend gemachten Standpunkte die Notwendigkeit, für einen langen Zeitraum Vorsorge zu treffen, da die Termine der Rückzahlung über die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums jedenfalls hinausgehen würden. Die Bank wollte sich vor einer Veränderung der Währung sichern, indem sie die Zahlung in Gold festlegte. Des weiteren hat die Bank in den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß ihrem Aktienkapitale der Besitz von Gold entspreche, den die Oesterreichisch-ungarische Bank vor der Valutaregulierung hatte. Dieser Besitz bezifferte sich mit rund 80 Millionen Gulden oder nach der Relation der Kronenwährung berechnet mit 186 Millionen Kronen. Das Gold war aus den freien Mitteln der Bank und somit aus dem Aktienkapitale erworben worden und für die Einlösung der Noten nicht reserviert. Wenn nun die Liquidierung der Bank erfolge, so entspreche dem Aktienkapitale dieser Goldbesitz und die Aktionäre hätten auf dessen Ausschüttung Anspruch. Diese Argumente wurden von der Bankleitung in den Verhandlungen geltend gemacht und fanden die Zustimmung der Regierungen. Für das gegenwärtige Privilegium haben sie selbstverständlich keine praktische Bedeutung, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß die Verlängerung erfolgen wird. Andererseits hofft die Staatsverwaltung, daß bis zum Ablauf des neuen Privilegiums wieder geordnete Verhältnisse eintreten und der Unterschied zwischen dem Nennwerte und dem Kurswerte der Oesterreichischen Noten verschwinden werde.